



## Financial Services News 01/2025

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	23
Ausnahme von der Clearingpflicht für Dienstleistungen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken	23
Publikationen	25
Veranstaltungen	26

# Editorial

## Steigerung der Attraktivität und Widerstandsfähigkeit von Clearingdienstleistungen durch EMIR 3

Mit der Verordnung EU/2024/2987 wurden am 4. Dezember 2024 Änderung zur EMIR und CRR veröffentlicht. Die entsprechenden Regelungen wurden überwiegend am 24. Dezember 2024 verbindlich.

Mit diesen Neuregelungen ist in erster Linie beabsichtigt, einen sicheren, robusten, effizienten sowie wettbewerbsfähigen Markt für zentrale Clearingdienste zu etablieren. Ein solcher wird als wesentliche Voraussetzung für eine gut funktionierende Kapitalmarktunion sowie die Reduzierung von Risiken für die Finanzstabilität in der EU angesehen. Außerdem soll die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität von CCPs durch Vereinfachungen der Verfahren gesteigert werden.

Die wesentlichsten Neuerungen ergeben sich für gruppeninterne Transaktionen, Geschäfte zur Verringerung von Nachhandelsrisiken und die Clearingpflicht. Gruppeninterne Transaktionen sollen danach künftig nicht mehr auf Basis einer Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission erfolgen. Vielmehr soll eine Liste von Ländern, auf welche die Ausnahme von der Clearingpflicht für gruppeninterne Geschäfte keine Anwendung findet, maßgebend sein.

Außerdem werden Dienstleistungen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken besonders behandelt. Aus diesem Grund wird eine Ausnahme von der Clearingpflicht für OTC-Derivatekontrakte eingeführt, welche über eine Maßnahme zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (sog. PTRR-Transaktion) initiiert und abgeschlossen wurden.

In Bezug auf die Clearingpflichten wird die Berechnung der aggregierten Positionen nunmehr auch auf die nicht geclearten aggregierten durchschnittlichen Monatsendpositionen für die vorausgegangenen zwölf Monate erweitert. Die Überschreitung der Clearingschwellen ist ebenso wie die Nichtberechnung sofort gegenüber der ESMA und der zuständigen Behörde zu melden.

Darüber hinaus werden clearingpflichtige finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien verpflichtet, direkt oder indirekt aktive Konten bei einer in der EU zugelassenen CCP zu halten und zumindest einen bestimmten Anteil der als systemrelevant eingestuften Dienstleistungen bei zentralen Gegenparteien in der EU zu clearen. Die Mindestanforderungen an diese aktiven Konten werden derzeit in einem Konsultationsverfahren diskutiert.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kevin Vogt



„Erleichterungen steigern die Wettbewerbsfähigkeit.“

Kevin Vogt  
Telefon: +49 69 75695 7444

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>5</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	IT- und Cyber-Risiken	6
<b>IV.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>9</b>
1.	FINREP/COREP-Reporting	9
2.	AnaCredit	10
3.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	11
4.	Sonstiges	11
<b>VI.</b>	<b>Investment</b>	<b>12</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	12
2.	Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler	13
3.	Vermögensanlagen	13
4.	Kryptowährung	14
5.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	16
6.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	16
7.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	16
8.	Benchmark-Verordnung	16
9.	Ratingverordnung	17
10.	Sonstiges	17
<b>VII.</b>	<b>Rechnungslegung und Prüfung</b>	<b>17</b>
<b>VIII.</b>	<b>Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>17</b>
<b>IX.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>18</b>
<b>X.</b>	<b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>18</b>

XI.	Nachhaltigkeit	19
XII.	Versicherungen	20

# I. Liquidität

[EBA – Bericht über die Liquiditätsmaßnahmen gemäß Art. 509 Abs. 1 CRR \(EBA/REP/2024/26\) vom 16. Dezember 2024](#)

Ziel des Berichts ist es, die kurzfristigen Liquiditätsrisikoprofile der Banken zu analysieren. Der Berichtszeitraum bezieht sich auf Juni 2023 bis Juni 2024. Die gewichteten durchschnittlichen LCR-Werte erreichten im Juni 2024 167% (Vorjahr 164%), wobei die liquiden Mittel stiegen, während die Nettoabflüsse stabil blieben. Alle Bankengruppen erhöhten ihre liquiden Mittel im Berichtszeitraum. Die LCR stieg bei Banken mit Schwerpunkt im Privatkundengeschäft. Bei geschäftskundenorientierten Banken und Universalbanken sank sie jedoch. Die LCR in USD und GBP war auf über 100% gestiegen, blieb jedoch unter der LCR in EUR. Die EUR-basierte LCR stieg im ersten Halbjahr 2024, während sie in USD und GBP zurückging. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass es Hinweise darauf gibt, dass Banken mit niedrigen LCR-Werten eher dazu neigen, die Kreditvergabe an Nichtfinanzsektoren zu reduzieren.

# II. Eigenmittelanforderungen

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von RTS zur Änderung der EU/529/2014 zur Ergänzung der CRR durch RTS für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes. \(EBA/CP/2024/24\) vom 9. Dezember 2024](#)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Vorschriften an den veränderten Rechtsrahmen. Diese betreffen insbesondere die Einführung der Bestimmungen über die Aufhebung des Ausschlusses von IRB-Ansätzen für Beteiligungspositionen und die Aufhebung der Bestimmungen der CRR über den sog. Advanced Measurement Approach (AMA) für operationelle Risiken. Darüber hinaus sollten mehrere Elemente der [EU/529/2014](#) verbessert werden, indem die seit ihrer Veröffentlichung gesammelten Erfahrungen der Aufsichtsbehörden genutzt werden. Die Konsultationsfrist endet am 10. März 2025. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS für die Methode zur Ermittlung des Hauptrisikofaktors einer Position und zur Feststellung, ob eine Transaktion eine Long- oder Short-Position i.S.v. Art. 94 Abs. 3, 273a Abs. 3 und 325a Abs. 2 CRR darstellt \(EBA/RTS/2025/19\) vom 6. Dezember 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [EBA/CP/2024/10](#), [FSNews 5/2024](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Es wurden Erläuterungen ergänzt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS für die Ausnahme von den Eigenmittelanforderungen für den Restrisikoaufschlag für bestimmte Arten von Absicherungsgeschäften gemäß Art. 325u Abs. 4a CRR \(EBA/RTS/2024/20\) vom 17. Dezember 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 3/2024](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die vorgeschlagene Option A. Außerdem wurden die Anforderungen an Sicherungsinstrumente ergänzt, die Nicht-SbM-Risikofaktoren ausgesetzt sind. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

### [BCBS – Richtlinien für das Management des Kreditrisikos einer Gegenpartei \(d588\) vom 11. Dezember 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 5/2024](#)) ergaben sich keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

### [FSB – Liquiditätsvorsorge für Margin und Collateral Calls \(P10122024\) vom 10. Dezember 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 5/2024](#)) ergaben sich Änderungen im Wesentlichen in Bezug auf die Managementanforderungen in den Bereichen Liquiditätsrisiken und Collateral Risks. Außerdem wurden die Rechtsgrundlagen für GB und USA aktualisiert.

### [Bundestag – Entwurf eines Gesetzes für dringliche Änderungen im Finanzmarkt und Steuerbereich \(BT-Drs. 12/14240\) vom 17. Dezember 2024](#)

Vorgeschlagen werden u.a. Änderungen des KWG in Bezug auf die Bestimmung des Gesamtrisikobeitrags für bestimmte Institute einer Institutsgruppe oder einer (gemischten) Finanzholding-Gruppe, deren Mutterinstitut oder (gemischten) Mutterfinanzholding-Gesellschaft im Inland ansässig ist. Außerdem sollen die Vorschriften für die Einhaltung der besonderen organisatorischen Pflichten im bargeldlosen Zahlungsverkehr nach § 25g KWG aktualisiert und ergänzt werden. Des Weiteren werden Änderungen der ZAG-PrüfV sowie der PrüfV vorgestellt. Diese betreffen v.a. die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten für grenzüberschreitende Zahlungen nach der [EU/2021/1230](#). Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die Vorschriften sollen teilweise bereits ab dem 1. Januar 2025 gelten.

## III. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

#### [EU-Amtsblatt – Leitlinie der EZB über die Verwaltung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems \(EZB/2024/22 bzw. EU/2024/3129\) vom 13. August 2024](#)

Die Leitlinie ergänzt den in der Leitlinie EU/2015/510 festgelegten Rahmen für die Umsetzung der Geldpolitik und ersetzt die in der genannten Leitlinie enthaltenen Bestimmungen zur Verwaltung von Sicherheiten. Festgelegt werden insbesondere harmonisierte Vorschriften und Regelungen für die Verwaltung von Sicherheiten durch die nationalen Zentralbanken, die von Geschäftspartnern auf inländischer und grenzüberschreitender Basis zur Besicherung von Kreditgeschäften des Eurosystems und für bestimmte andere Zwecke eingereicht werden. Die Leitlinie (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurde am 20. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht. Sie wird am selben Tag für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam. Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treffen die zur Erfüllung der Leitlinie erforderlichen Maßnahmen und wenden diese ab dem 18. November 2024 an. Die Leitlinie wurde durch die [EU/2024/3131](#) geändert. Die Änderungen betreffen den Anwendungszeitpunkt. Dieser wird nunmehr auf den 16. Juni 2025 festgelegt.

#### [EU-Amtsblatt – Leitlinie der EZB zur Aufhebung der EU/2024/3130 zur Änderung der EU/2015/510 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems \(EZB/2024/23\) und zur Änderung der EU/2015/510 \(EZB/2014/60\) \(EZB/2024/37 bzw. EU/2024/3132\) vom 14. November 2024](#)

Die Leitlinie wurde am 20. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht

und wird ab dem 16. Juni 2025 verbindlich. Zum einen wird die taggleich im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlichte im Wesentlichen inhaltsgleiche Leitlinie [EU/2024/3130](#) aufgehoben, diese sah noch eine Verbindlichkeit ab dem 18. November 2024 vor. Außerdem wird die Leitlinie [EU/2015/510](#) geändert. Die Änderungen betreffen neben Definitionen v.a. die Notenbankfähigkeit von Schuldtiteln und marktfähige Sicherheiten, Ratings in Landeswährung und Fremdwährung, die Abwicklungsverfahren, das Bonitätsbeurteilungssystem oder die -quelle sowie die grenzüberschreitende Einreichung notenbankfähiger Sicherheiten.

## 2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Abwicklungshandbuch: Finaler Bericht zum Abschnitt für unabhängige Abwicklungsbewerter \(EBA/REP/2024/28\) vom 19. Dezember 2024](#)

Zunächst wird auf den rechtlichen Hintergrund, die Ziele und Struktur des Handbuchs eingegangen. Anschließend werden interne und externe Vorbereitungsmaßnahmen, die Erfassung geeigneter Gutachter, das Ernennungsverfahren sowie die zugrunde liegende Bewertung der Unabhängigkeit des Gutachters beschrieben. Letzteres konzentriert sich u.a. auf die Bewertung der Elemente der Unabhängigkeit sowie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Interessenskonflikte. Überlegungen zur Vertragsunterzeichnung schließen die Erläuterungen ab.

[SRB – Operative Leitlinien für Banken zur Selbsteinschätzung der Abwicklungsfähigkeit vom 3. Dezember 2024](#)

Vorgestellt wird im Wesentlichen ein Template, mit dessen Hilfe die Selbsteinschätzung vorgenommen werden kann. Thematisiert werden hierbei u.a. die Governance-Strukturen, Anforderungen nach MREL und Bail-in sowie Informationssysteme und Datenanforderungen.

[BaFin – Merkblatt zur Sanierungsplanung vom 6. Dezember 2024](#)

Das Merkblatt richtet sich an alle Institute und übergeordnete Unternehmen einer Gruppe, die gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 SAG einen Sanierungsplan zu erstellen haben. Geregelt werden Anforderungen an den Inhalt von Sanierungsplänen. Dabei wird insbesondere auf die wichtigsten Bestandteile des Sanierungsplans, die Beschreibung der vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen sowie Angaben zur Unternehmensführung, Indikatoren, Handlungsoptionen, Belastungsszenarien, Kommunikations- und Informationspläne sowie Vorbereitungsmaßnahmen nach der [EU/2016/1075](#) eingegangen.

[BGBl. – Verordnung zur Änderung der Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung vom 3. Dezember 2024](#)

Die Verordnung wurde am 6. Dezember 2024 im BGBl. Teil I Nr. 392 veröffentlicht und trat am 7. Dezember 2024 in Kraft.

## 3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung des DORA im Hinblick auf Standardvorlagen für das Informationsregister \(EU/2024/2956\) vom 29. November 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2024](#)) wurde am 2. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 22. Dezember 2024 in Kraft.

[EBA – Single Rulebook zu betroffenen kritischen Dienstleistungen \(Q&A 2024\\_7047\) vom 11. Dezember 2024](#)

Art. 6 [EU/2024/1772](#) sieht vor, dass Finanzunternehmen bewerten, ob ein Vorfall a) zu einer Beeinträchtigung der IKT-Dienste oder Netz- und Informationssysteme,

die kritische oder wichtige Funktionen des Finanzunternehmens unterstützen, geführt hat, b) dieser erbrachte Finanzdienstleistungen beeinträchtigt hat, die einer Zulassung oder Registrierung bedürfen oder von den zuständigen Behörden beaufsichtigt werden bzw. c) er einen erfolgreichen, böswilligen und unbefugten Zugriff auf das Netzwerk und die Informationssysteme des Finanzunternehmens dargestellt hat. Ein Vorfall gilt als schwerwiegend, wenn er kritische Dienste nach Art. 6 EU/2024/1772 beeinträchtigt hat und die weiteren Bedingungen des Art. 8 EU/2024/1772 erfüllt sind. (vgl. Art. 8 EU/2024/1772). Daraus folgt, dass jeder unter Art. 6 a) bis c) EU/2024/1772 aufgeführte Umstand als Vorfall anzusehen ist, der kritische Dienste betrifft.

#### [EBA – Single Rulebook zur Meldung von Vorfällen über das SSM-Rahmenwerk für die Meldung von Cybervorfällen an die EZB neben der DORA-Meldung von Vorfällen gemäß Art. 19 DORA \(Q&A 2024\\_7050\) vom 11. Dezember 2024](#)

Bedeutende Kreditinstitute sind verpflichtet, die EZB über ihr eigenes SSM-Portal über bedeutende Cybervorfälle zu informieren. Diese Meldungen werden die gemäß DORA fällige Berichterstattung duplizieren. Hierzu wird klargestellt, dass die Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen durch die Einführung einer Verpflichtung für alle Finanzunternehmen, direkt an ihre zuständigen Behörden zu berichten, harmonisiert werden sollte. Unterliegt ein Finanzunternehmen der Aufsicht durch mehr als eine zuständige nationale Behörde, sollten die Mitgliedstaaten eine einzige zuständige Behörde als Adressaten dieser Meldungen benennen (vgl. Erwägungsgrund 51 DORA). Bedeutende Kreditinstitute nach Art. 6 Abs. 4 EU/1024/2013 haben diese Meldungen den zuständigen nationalen Behörden vorzulegen, die den Bericht anschließend an die EZB weiterleiten. In diesen Fällen müssen IKT-bezogene schwere Störungen nur gemäß des DORA und den damit zusammenhängenden technischen Standards eingestuft und gemeldet werden.

#### [EBA – Single Rulebook zur Ausnahme für gruppeninterne IKT-Dienstleister aus Nicht-EU-Ländern \(Q&A 2024\\_7096\) vom 11. Dezember 2024](#)

Die Einstufung als kritischer IKT-Drittanbieter nach Art. 31 Abs. 8 lit. iii) i.V.m. Abs. 1 DORA gilt nicht für gruppeninterne IKT-Dienstleister. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen gruppeninternen Anbietern, die in der Union oder in einem Drittland ansässig sind. Da gruppeninterne Dienstleister i.S.d. Art. 3 Abs. 20 DORA nicht als kritisch eingestuft werden, können die Bedingungen für die Anwendung von Art. 31 Abs. 12 DORA für diese Anbieter nicht erfüllt werden, und die Anforderung eines in der EU ansässigen Tochterunternehmens ist nicht anwendbar.

## IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

#### [EU-Amtsblatt – Verordnungen für einen Regelungsrahmen für den Einsatz von europäischen Brieffaschen vom 28. November 2024](#)

Durch die EU/910/2014 wird ein europäischer Rahmen für die digitale Identität geschaffen. Da die sog. europäischen Brieffaschen für die digitale Identität den Eckpfeiler des Rahmens bilden, sollen damit der Zugang zu Diensten für natürliche und juristische Personen in allen Mitgliedstaaten erleichtert und gleichzeitig der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewährleistet werden. Mit den folgenden Verordnungen wird dieser Rahmen weiter konkretisiert. Insbesondere werden die Spezifikationen und Verfahren näher festgelegt:



- An europäische Brieftaschen für die digitale Identität ausgestellte Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen ([EU/2024/2977](#))
- Die Integrität und die Kernfunktionen europäischer Brieftaschen für die digitale Identität ([EU/2024/2979](#))
- Die Notifizierungen an die Kommission bezüglich des Ökosystems europäischer Brieftaschen für die digitale Identität ([EU/2024/2980](#))
- Die Zertifizierung der europäischen Brieftaschen für die digitale Identität ([EU/2024/2981](#))
- Den europäischen Rahmen für die digitale Identität unterstützende Protokolle und Schnittstellen ([EU/2024/2982](#))

Die Verordnungen wurden am 4. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und traten am 24. Dezember 2024 in Kraft.

#### [EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 16. Dezember 2024](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland und Iran ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Freigabe von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Besitz oder im Eigentum, in der Verfügungsgewalt oder unter der Kontrolle von bestimmten sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen befinden. Neu eingefügt werden Regelungen für die Freigabe von Barmitteln, die von Zentralverwahrern eingefroren wurden, und zur Haftung von Zentralverwahrern bzw. ihre Mitarbeitenden. Des Weiteren wurden personen- und organisationsbezogene Sanktionslisten sowie Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern und Technologien sowie u.a. den Verkauf, die Lizenzierung oder die anderweitige Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen sowie die Gewährung von Rechten auf Zugang zu oder Weiterverwendung von Materialien oder Informationen im Zusammenhang mit den oben genannten Gütern und Technologien überarbeitet. Verfügungen, Anordnungen, Beschlüsse, Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen gemäß oder in Verbindung mit Art. 248 Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften werden künftig in keinem Mitgliedstaat anerkannt, umgesetzt oder durchgesetzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 16. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am gleichen Tag in Kraft:

- [EU/2024/3174](#) bzw. [EU/2024/3188](#)
- [EU/2024/3175](#) bzw. [EU/2024/3177](#),
- [EU/2024/3182](#), [EU/2024/3183](#), [EU/2024/3187](#), [EU/2024/3189](#) und [EU/2024/3192](#)

#### [EBA – Bericht über die Arbeitsweise der Terrorismuskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für 2023 \(EBA/REP/2024/27\) vom 16. Dezember 2024](#)

Zunächst wird ein Überblick über die sog. AML/CFT-Colleges gegeben und die Rolle der EBA innerhalb dieser sowie ihre Funktionsweisen erläutert. Anschließend werden die Fortschritte bei der Umsetzung der wichtigsten Aktionspunkte der EBA für die Colleges und die Ergreifung von Maßnahmen dargestellt und mögliche künftige Verbesserungen thematisiert.

# V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

## 1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der CRR auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der EU/2021/451 der Kommission \(EU/2024/3117\) vom 29. November 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurde am 27. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht. Sie trat am 28. Dezember 2024 in Kraft und gilt ab dem 28. Juni 2025.

[EBA – Single Rulebook zu Übereinstimmung von Art. 447 lit. f\) CRR und EU/2021/451 über öffentliche Bekanntmachungen mit dem Mapping-Tool für die Schlüsselkennzahl LCR in KM1 \(Q&A 2024\\_7092\) vom 20. Dezember 2024](#)

Gemäß Art. 447 lit. f CRR und den Anweisungen des Formulars EU KM1 in Anhang II [EU/2021/637](#) (ITS über die Offenlegungspflichten von Instituten gemäß Teil 8 CRR) sind die Durchschnittswerte der LCR im Formular EU KM1 anzugeben.

[EBA – Single Rulebook zu erhaltenen Kreditzusagen, finanziellen Garantien und anderen Verpflichtungen in F 9.2 \(Q&A 2024\\_7099\) vom 20. Dezember 2024](#)

Die Informationen über Kreditzusagen, finanzielle Garantien und andere gegebene/erhaltene Zusagen sind gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards und den Anweisungen in Anhang V Teil 2 Tz. 9 [EU/2021/451](#) zu melden. Hierbei sind sowohl widerrufliche als auch unwiderrufliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Gegenparteien sind in Anhang V Teil 1 Tz. 44 lit. h der [EU/2021/451](#) definiert.

[EBA – Single Rulebook zur Definition von KMU in FINREP vs. COREP gemäß CRR i.d.F. der CRR3 \(Q&A 2024\\_7139\) vom 20. Dezember 2024](#)

In Anhang V Teil 1 Tz. 5 lit. i) [EU/2021/451](#) wird im Hinblick auf die Definition von „KMU“ auf die Empfehlung [C\(2003\)1422](#) verwiesen.

[EBA – Single Rulebook zu erwarteten Änderungen und Aktualisierungen der NACE \(NACE REV. 2.1\) \(Q&A 2024\\_7158\) vom 20. Dezember 2024](#)

Die Institute melden Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die im Finanz- oder Versicherungssektor tätig sind, in Vorlage F 06.01 unter „K – Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“. Die dort gemeldeten „NACE-Codes“ sind solche, die in der [EU/1893/2006](#) (NACE Rev. 2) enthalten sind. Diese wurden durch die [EU/2023/137](#) (NACE Rev. 2.1) überarbeitet und betreffen die Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) in Bezug auf jeden Bezugszeitraum ab dem 1. Januar 2025. Bis die [EU/2021/451](#) entsprechend angepasst wird, haben die Institutionen weiterhin die veralteten Codes (NACE Rev. 2) zu melden und die Korrespondenztabelle zwischen NACE Rev. 2 und NACE Rev. 2.1 zu berücksichtigen (siehe [Eurostat](#)). Diese Vorgehensweise ist bis auf Weiteres auf alle Meldungen im Rahmen des EBA-Berichtsrahmens anzuwenden, bei denen NACE-Codes angegeben werden.

### [EBA – Single Rulebook zu Definition von „Projektfinanzierungsdarlehen“ für die FINREP-Berichterstattung \(Q&A 2024\\_7164\) vom 20. Dezember 2024](#)

Projektfinanzierungsdarlehen umfassen Darlehen, die die Merkmale von Spezialfinanzierungen i.S.d. Art. 147 Abs. 8 CRR aufweisen (vgl. Anhang V Teil 2 Tz. 89 [EU/2021/451](#)). Mit der Änderung von Art. 147 Abs. 8 CRR (i.d.F. [EU/2024/1623](#), vgl. [FSNews 7/2024](#)) wurde ein Unterabsatz ergänzt. Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen werden der in Art. 147 Abs. 2 lit. c) ii) CRR genannten Risikopositionsklasse zugeordnet und dem entsprechend als Projekt-, Objekt- oder Rohstofffinanzierung bzw. als Ertragsimmobilien klassifiziert. Damit umfassen Projektfinanzierungsdarlehen in FINREP alle (vier) Arten von „Spezialfinanzierungsrisiken“ (Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung/Ertragsimmobilien, Objektfinanzierung, Rohstofffinanzierung). [Q&A 2013\\_80](#) wird als überholt angesehen.

### [EBA – Single Rulebook zu dem Vermögenswert, der aus der Verpflichtung des Kunden resultiert, die Zahlung der Bank aufgrund einer finanziellen Garantie an die Bank zu erstatten \(Q&A 2024\\_7191\) vom 20. Dezember 2024](#)

Nachdem die gegebene finanzielle Garantie in Anspruch genommen und von der Bank bezahlt wurde, entspricht die Verpflichtung des Kunden, die Zahlung an die Bank zurückzuerstatten, der Definition von „Kredite und Darlehen“ in Anhang V Teil 1 Tz. 32 [EU/2021/451](#) (ITS on Reporting) und insbesondere der Definition von „Darlehen“ gemäß der Tabelle in Teil 2 von Anhang II [EU/2021/379](#). Sofern die Verpflichtung des Kunden zur Rückzahlung der Zahlung an die Bank sofort fällig und zahlbar ist, wird sie in Zeile 0010 in der entsprechenden Spalte für den Geschäftspartner des Darlehens des Templates F 05.01 gemäß der Definition in Tz. 85 lit. a Teil 2 [EU/2021/451](#) gemeldet.

### [EBA – Single Rulebook zur FINREP-Meldung von durch Hypotheken gesicherten Darlehen \(Q&A 2024\\_7207\) vom 20. Dezember 2024](#)

Hypothekarisch gesicherte Darlehen werden erst dann in der FINREP-Vorlage F 18.02 gemeldet, wenn tatsächlich eine Hypothek eingetragen wurde. Zu diesem Zeitpunkt werden sie als durch Immobilien besicherte Darlehen gemäß Anhang V Teil 2 Tz. 86(a) und 87 [EU/2021/451](#) oder als gewerbliche Immobilienkredite gemäß Anhang V Teil 2 Tz. 239ix [EU/2021/451](#) gemeldet, wenn die entsprechenden Definitionen erfüllt sind.

### [EBA – Single Rulebook zur FINREP-Vorlage 40.02 für die Gruppenstruktur \(Q&A 2024\\_7222\) vom 20. Dezember 2024](#)

Die Institute legen zum Berichtszeitpunkt detaillierte Informationen über Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierte Unternehmen vor, die im Rahmen der Rechnungslegungskonsolidierung vollständig oder anteilig konsolidiert werden (vgl. Anhang V Teil 2 Tz. 294 [EU/2021/451](#)). Gleiches gilt für Unternehmen, die als Investitionen in Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierte Unternehmen gemeldet werden, einschließlich der Unternehmen, deren Anteile als Investitionen gemäß IFRS 5 zum Verkauf gehalten werden. Hierbei sind alle Unternehmen unabhängig von ihrer Geschäftstätigkeit zu melden. Die Angaben in den Spalten „Wertpapiercode“, „Kumulierte Kapitalbeteiligung (%)“, „Buchwert“ und „Anschaffungskosten“ sollten den Wertpapieren entsprechen, die von Unternehmen an anderen Unternehmen gehalten werden (siehe Anhang V Teil 2 Tz. 297 [EU/2021/451](#)).

## 2. AnaCredit

### [Deutsche Bundesbank – Handbuch zu den AnaCredit-Plausibilisierungsprüfungen \(Version 1.3.1: AnaCredit-FINREP-Abgleich\) vom 20. Dezember 2024](#)

Die Aktualisierungen ergeben sich aus dem Abgleich zur FINREP-Meldung und betreffen v.a. den Ausschluss von Treuhandkrediten bei der Berechnung von

AnaCredit-Vergleichswerten. Im Zuge dessen wird auch das [Begleitdokument](#) zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen entsprechend um einen neuen Reiter „FINREP-Abgleich“ ergänzt. Die Änderungen gelten ab dem 1. Februar 2025.

### 3. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[EBA –Finaler Entwurf der ITS zur Änderung der EU/2021/2284 in Bezug auf die Meldung von Informationen über bestimmte K-Faktor-Anforderungen \(EBA/ITS/2024/08\) vom 2. Dezember 2024](#)

Die Änderungen betreffen Wertpapierfirmen der Klasse 2. In Bezug auf die Erfassung des Marktrisikos soll der Status quo der CRR 2 beibehalten werden. Die durch die CRR 3 umgesetzten Änderungen in Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko bzw. die CVA sollen jedoch auch für die Meldungen der Wertpapierfirmen der Klasse 2 gelten, mit Ausnahme der Angaben zum Output-Floor. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2025 verbindlich werden.

[EBA – Single Rulebook zu juristischen Personen, für die die Pflicht zur Einhaltung der Meldepflichten gemäß Art. 54 der IFR auf konsolidierter Basis gilt \(2024\\_7091\) vom 13. Dezember 2024](#)

Konkret gefragt wurde, ob im Falle der Anwendung von Art. 7 Abs. 1 IFR die Pflicht zur Einhaltung der Meldepflichten gemäß Art. 54 IFR ausschließlich einer EU-Mutterwertpapierfirma, einer EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft obliegt. Art. 7 IFR verpflichtet EU-Mutterwertpapierfirmen, EU-Mutterinvestment- und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, den unter anderem in Teil 7 festgelegten aufsichtlichen Meldepflichten auf Grundlage ihrer konsolidierten Lage nachzukommen. Die [EU/2021/2284](#) legt ITS für die Anforderungen an die aufsichtlichen Meldepflichten und Offenlegung von Wertpapierfirmen fest und soll daher Vorlage und Anweisung zur Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 54 IFR sein. Insbesondere regelt Art. 4 EU/2021/2284 Einzelheiten in Bezug auf die Meldepflichten auf konsolidierter Basis und bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf Wertpapierfirmen. Die EBA stellt klar, dass dieser so zu lesen sei, dass auch Mutterunternehmen, Mutterinvestmentholdinggesellschaften und gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften mit Sitz in der EU erfasst sind, sodass die Verpflichtung bei ihnen liegt.

### 4. Sonstiges

[EBA – Single Rulebook zu Vermögenswerten in C 66.01, die nicht sofort zur Monetarisierung verfügbar sind \(Q&A 2024\\_7042\) vom 13. Dezember 2024](#)

Gemäß Anhang XXIII [EU/2021/451](#) umfassen die in den Spalten der Gegenausgleichsfähigkeit ausgewiesenen Vermögenswerte nur unbelastete Vermögenswerte, die dem Institut zur Verfügung stehen, um sie jederzeit in Bargeld umzuwandeln und so vertragliche Lücken zwischen den Barmittelzuflüssen und -abflüssen während des Zeithorizonts zu schließen. Für diese Zwecke gilt die Definition von belasteten Vermögenswerten gemäß der LCR. Daher melden die Institute nur Vermögenswerte, die gemäß der LCR unbelastet sind, und ordnen sie entsprechend ihrer Restlaufzeit und Verfügbarkeit 22 Zeitabschnitten zu. Insbesondere Vermögenswerte, die als Teil des Liquiditätspuffers des Deckungspools gehalten werden, gelten während der Stressphase von 30 Kalendertagen bis zur Höhe der Nettoliquiditätsabflüsse gemäß Art. 7 Abs. 2a und 2b LCR als unbelastet und werden gemäß Titel III LCR berechnet. Falls die Vermögenswerte zum Stichtag nicht als Gegenleistung dienen können, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch als solche dienen könnten (z.B. zum Berichtsdatum belastete Vermögenswerte), werden sie nicht im Anfangsbestand des Abschnitts „Gegenleistung“ des Formulars angegeben, sondern sollten stattdessen als Zufluss

im Abschnitt „Gegenleistung“ innerhalb des entsprechenden Laufzeitbands angegeben werden, wenn sie verfügbar sind.

#### [Bundesbank – Monatliche Bilanzstatistik: Änderung von Bundesbankmitteilungen \(Rundschreiben Nummer 79/2024\) vom 4. Dezember 2024](#)

Ab Berichtsmonat Januar 2025 sind die monatliche Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute (AUSFI), die vierteljährliche Regionalmeldung zur monatlichen Bilanzstatistik (REGST) und zur Kreditnehmerstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) (REGVJ) nicht mehr zu übermitteln.

## VI. Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

#### [ESMA –Finaler Entwurf für Transparenz bei Eigenkapitalinstrumenten \(RTS 1 und CDR 2017/567\) \(ESMA74-2134169708-7636\) vom 16. Dezember 2024](#)

Die ursprünglich konsultierte [Fassung](#) (vgl. [FSNews 8/2024](#)) umfasste ein Paket von Hinweisen und technischen Standards, von denen nunmehr der RTS 1 finalisiert wurde. Im Vergleich zur konsultierten Fassung ergaben sich im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Preise, die die aktuellen Marktbedingungen widerspiegeln. Außerdem wurden die Zeitpunkte, zu denen die Vorschriften verbindlich werden, überarbeitet. Die Regelungen über Verweise auf den Handelstag und die täglichen Handelszeiten sollen künftig teilweise erst ab dem 1. Januar 2026 bzw. 2027 gelten. Ansonsten sollen die Vorschriften am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

#### [ESMA –MiFIR-Überprüfung: Finaler Entwurf der technischen Standards in Bezug auf Anbieter konsolidierter Datenticker und DRSPs \(ESMA74-2134169708-7768\) vom 16. Dezember 2024](#)

Finalisiert wurden sieben konsultierte RTS- und ITS-Entwürfe (vgl. [FSNews 6/2024](#)). Die ursprünglich vorgestellten Entwürfe für Input- und Output-Daten von CTPs und für die Umverteilung von Einnahmen wurden hierbei umfassend überarbeitet und ergänzt. Insbesondere wurden die Vorschriften zu Meldungen an und von CTPs nebst Templates ergänzt. In Bezug auf die Vorschriften für die Umverteilung von Einnahmen wurden die Regelungen zur Festlegung und methodischen Berechnung der Höhe der umzuverteilenden Einnahmen, der berechtigten Datenlieferanten und der relevanten Bemessungszeiträume sowie Mindestanforderungen an ein faires Verfahren für den Plan zur Umverteilung der Einnahmen neu gefasst. In Bezug auf die restlichen Standardentwürfe ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

#### [ESMA – MiFIR-Überprüfung: Finaler Bericht zur Überprüfung der RTS 2 zur Transparenz für Anleihen, strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate und der RTS zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen \(ESMA74-2134169708-7775\) vom 16. Dezember 2024](#)

Die konsultierte Fassung (vgl. [FSNews 6/2024](#)) beinhaltete neben Änderungsvorschlägen für [RTS 2](#) auch zwei neue RTS für die Verpflichtungen in Bezug auf Marktdaten und zu Referenzdaten für Finanzinstrumente nach [EU/2017/585](#). Finalisiert

wurden die beiden ersten Vorschläge. Es ergaben sich wesentliche Änderungen lediglich für die Anpassungen des RTS 2. Diese betreffen v.a. die Skalierung und Transparenzanforderungen für Derivate und unabhängige Anleihen. Die Änderungen sollen am 20.Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Für die neuen RTS für die Verpflichtungen in Bezug auf die Marktdaten ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Die Regelungen sollen neun Monate nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA –Entwurf von RTS für die Erstellung eines EU-Verhaltenskodex für von Emittenten gesponserte Forschung \(ESMA35-335435667-5921\) vom 18. Dezember 2024](#) Mit [EU/2024/2811](#) (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurden die Grundsätze der Kundeninformationen nach Art. 24 [MiFID II](#) ergänzt. Hierdurch wurde die ESMA ermächtigt, einen EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen in Form von RTS zu erstellen. In dem Verhaltenskodex sollen Standards für die Unabhängigkeit und Objektivität sowie Verfahren und Maßnahmen für die wirksame Ermittlung, Verhütung und Offenlegung von Interessenkonflikten festgelegt werden. In diesem Sinne wurden nunmehr Vorschriften vorgestellt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 6. Juni 2026 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 18. März 2025.

## 2. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler

[BaFin – Konsultation 12/2024 – Entwurf eines Rundschreibens zur Übernahme der EBA-Leitlinien zu den STS-Kriterien für Bilanzverbriefungen und zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/08 und EBA/GL/2018/09 zu den STS-Kriterien für ABCP- und Nicht-ABCP-Verbriefungen \(Geschäftszeichen BA 52-FR-1903/00048#00015\) vom 10. Dezember 2024](#)

Vorgeschlagen wird die Übernahme der [EBA/GL/2024/05](#) (vgl. [FSNews 06/2024](#)) in die aktuelle Verwaltungspraxis. Die Übernahme in die Verwaltungspraxis soll bis zum 15. Januar 2025 erfolgen. Die Konsultationsfrist endete am 30. Dezember 2024.

## 3. Vermögensanlagen

[ESMA – Finaler Entwurf über die Änderungen bestimmter technischer Standards für Warenderivate \(ESMA74-2134169708-7577\) vom 16. Dezember 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2024](#)) ergaben sich in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen des RTS für Positionsmanagementkontrollen, des [ITS 4](#) sowie der technischen Empfehlung zu Positionsmeldungen nach Art. 83 [CDR](#) keine Änderungen. Die neuen Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und jeweils am 29. September 2025 verbindlich werden.

[BGBl. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst sowie zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die EU/2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen vom 28. November 2024](#)

Das Gesetz wurde am 3. Dezember 2024 im BGBl. Teil I Nr. 377 veröffentlicht und trat am 21. Dezember 2024 in Kraft. Die Regelungen gelten teilweise ab dem 31. Dezember 2024 bzw. 2. Januar 2025.

## 4. Kryptowährung

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der MiCAR im Hinblick auf Formulare, Formate und Mustertexte für die Kryptowerte-Whitepaper (EU/2024/2984) vom 29. November 2024

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurde am 3. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 23. Dezember 2024 in Kraft.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiCAR durch RTS zur Präzisierung der Anpassung der Eigenmittelanforderungen und zur Festlegung der Mindestvorgaben für die Stresstestprogramme der Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token (C(2024) 6908 final) vom 13. Dezember 2024

Der finale Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 7/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

EU-Kommission – Entwürfe von delegierten Verordnungen zur Ergänzung der MiCAR durch RTS vom 16. bzw. 18. Dezember 2024

Die folgenden finalen Entwürfe der ESMA wurden ins parlamentarische Verfahren eingeführt.

- Festlegung des genauen Inhalts der Informationen, die für die Beurteilung einer geplanten Übernahme einer qualifizierten Beteiligung an einem
  - Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Tokens (C(2024) 6902 final, vgl. zum Entwurf [FSNews 6/2024](#)) bzw.
  - Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (C(2024) 6907 final, vgl. zum Entwurf [FSNews 4/2024](#))

erforderlich sind

- Präzisierung der für die Unternehmensführung festzulegenden Mindestvorgaben hinsichtlich der Vergütungspolitik von Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token oder signifikanter E-Geld-Token (C(2024) 8740 final, vgl. zum Entwurf [FSNews 7/2024](#))
- Festlegung des Verfahrens und der Fristen für die Anpassung der Höhe der Eigenmittel durch einen Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token (C(2024)8741 final, vgl. zum Entwurf [FSNews 12/2023](#))

Die Regelungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Finale Leitlinien für Vorlagen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Emittenten gemäß den Titeln III und IV MiCAR (EBA/GL/2024/16) vom 18. Dezember 2024

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2024](#)) ergaben sich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. In einem gesonderten Anhang wurden verschiedene Templates für die Berichterstattung veröffentlicht.



[EBA/ESMA – Gemeinsame Leitlinien der EBA und der ESMA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Emittenten vermögenswerte-referenzierter Token und von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen \(EBA/GL/2024/09 bzw. ESMA75-453128700-10\) vom 4. Dezember 2024](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 7/2024](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht und gelten ab dem 4. Februar 2025.

[ESAs – Finale Leitlinien zu Vorlagen für Erläuterungen und Stellungnahmen sowie den standardisierten Tests für die Klassifizierung von Krypto-Vermögenswerten gemäß Art. 97 Abs. 1 MiCAR \(ESA 2024 28\) vom 10. Dezember 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2024](#)) ergaben sich im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Anhänge A und B. Die Regelungen gelten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung auf den Websites der ESAs in allen EU-Amtssprachen.

[ESMA – Finale Leitlinien zur umgekehrten Kundenwerbung im Rahmen der MiCAR \(ESMA35-1872330276-1899\) vom 17. Dezember 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2024](#)) ergaben sich erläuternde und ergänzende Änderungen in Bezug auf die Leitlinien für die Kundenakquise durch Drittlandfirmen. Keine Änderungen ergaben sich für die Leitlinien zu den Überwachungspraktiken zur Aufdeckung und Verhinderung der Umgehung der Befreiung von der Annahmepflicht. Beide Leitlinien gelten drei Monate nach Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen.

[ESMA – Finale Leitlinien und RTS zur Konkretisierung der Vorschriften der MiCAR vom 17. Dezember 2024](#)

Die konsultierte Fassung (vgl. [FSNews 4/2024](#)) enthielt insgesamt vier Entwürfe für RTS und Leitlinien. Von diesen Vorschlägen wurden die Leitlinien ([ESMA35-1872330276-1936](#)) zu bestimmten Aspekten der Eignungsanforderungen und des Formats der regelmäßigen Erklärung für Portfoliomanagementaktivitäten im Rahmen von MiCAR und den Verfahren und Richtlinien, einschließlich der Rechte von Kunden, im Zusammenhang mit Transferdiensten für Kryptowerte ohne wesentliche Änderungen finalisiert. Die mit dem dritten Konsultationspaket vorgeschlagenen Leitlinien für den Abschlussbericht zur Festlegung von Unionsstandards für die Wartung von Systemen und Sicherheitszugangsprotokollen für Anbieter und Personen, die eine Zulassung zum Handel mit Krypto-Assets beantragen, ausgenommen auf Vermögenswerte bezogene Token und E-Geld-Token, wurden in einem gesonderten Dokument ([ESMA75-223375936-6089](#)) ebenfalls ohne wesentliche Änderungen finalisiert. Gleiches gilt für den finalen Entwurf für RTS ([ESMA75-453128700-1278](#)) zur Festlegung bestimmter Anforderungen in Bezug auf die Aufdeckung und Verhinderung von Marktmissbrauch im Rahmen der MiCAR.

[ESMA – Abschlussbericht Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Krypto-Assets als Finanzinstrumente \(ESMA75453128700-1323\) vom 17. Dezember 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2024](#)) ergaben sich im Wesentlichen Änderungen für die Klassen der als Krypto-Assets übertragbaren Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, wie Geldmarktinstrumente, OGA und Derivatekontrakte, sowie einzigartige nicht austauschbare Krypto-Assets. Die Leitlinien gelten drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen.



## 5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Konsultation für eine Ergänzung von MAR und MiFID II SME GM \(ESMA74-1103241886-1086\) vom 12. Dezember 2024](#)

Mittels einer delegierten Verordnung soll die [MAR](#) ergänzt werden. Im Wesentlichen soll eine nicht erschöpfende Liste mit Ereignissen oder Umständen ergänzt werden. Diese sind in einem zeitlich gestreckten Prozess bekannt zu geben, für den die maßgeblichen Zeitpunkte sowie Situationen berücksichtigt werden, in denen die Bekanntgabe von Insiderinformationen verzögert werden soll. Näher geregelt werden daher die Offenlegung von Insiderinformationen in langwierigen Prozessen, die verzögerte Offenlegung von Insiderinformationen und die Arten der Kommunikation durch den Emittenten. Zu diesem Zweck wird auch empfohlen Art. 17 MAR (Offenlegung von Insiderinformationen) und Art. 33 [MiFID II](#) (KMU-Wachstumsmärkte) anzupassen und zu ergänzen (Anhang III). Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 3. Februar 2025.

## 6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der OGAW-RL, CRD und IRD hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften \(EU/2024/2994\) vom 27. November 2024](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 1/2023](#)) wurde am 4. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 24. Dezember 2024 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EMIR, CRR und der Geldmarktfonds-Verordnung \(EU/2017/1131\) im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union \(EU/2024/2987\) vom 27. November 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2023](#)) wurde am 4. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 24. Dezember 2024 in Kraft.

## 7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Konsultationspapier zu RTS für offene, Kredite vermittelnde AIFs gemäß der AIFMD \(ESMA34-1985693317-1085\) vom 12. Dezember 2024](#)

Vorgestellt werden Regelungen zur Konkretisierung der Anforderungen an ein solides Liquiditätsmanagement, angemessene Rücknahmepolitik, die Verfügbarkeit liquider Vermögenswerte, Liquiditätsstresstests und die laufende Überwachung. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt anzuwenden sein. Die Konsultationsfrist endet am 12. März 2025.

## 8. Benchmark-Verordnung

[ESMA – Konsultation für Leitlinien für interne Kontrollen für Benchmark-Administratoren, Ratingagenturen und Markttransparenzinfrastrukturen \(ESMA80-1286971524-661\) vom 19. Dezember 2024](#)

Vorgestellt werden Regelungen für die Mindestanforderungen an ein Rahmenwerk für die interne Kontrolle und ihre Funktionen. Hierbei wird u.a. auf die Kontroll-

umgebung, Kontrollaktivität, Informationswege sowie Risikomanagement und Überwachungsmaßnahmen näher eingegangen. Die Leitlinien sollen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in allen EU-Sprachen verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 18. März 2025.

## 9. Ratingverordnung

[ESMA – Finaler Hinweis zur Änderung der EU/447/2012 und Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen \(ESMA84-2037069784-2196\) vom 18. Dezember 2024](#)  
Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 5/2024](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 10. Sonstiges

[ESAs – Wichtigste Erkenntnisse aus der Untersuchung der ESAs 2024 zur Meldung der Register der Finanzunternehmen mit Informationen über ihre vertraglichen Vereinbarungen mit externen IKT-Dienstleistern \(ESA 2024 35\) vom 17. Dezember 2024](#)  
Untersucht wurde im Wesentlichen das Informationsregister und die Datenqualität im Probelauf. Hieraus wurden anschließend Erkenntnisse und Empfehlungen für die ESAs und die zuständigen Behörden sowie für Finanzunternehmen abgeleitet.

# VII. Rechnungslegung und Prüfung

[BaFin – Konsultation 11/2024: Konsultation des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung \(WplPrüfbV\) und der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung \(SchwarmfdPV\) \(Geschäftszeichen WA 11-FR 4100/00012#00001\) vom 6. Dezember 2024](#)

Die vorgeschlagenen [Änderungen](#) dienen der weiteren nationalen Implementierung des [DORA](#). Sie verfolgen die primäre Zielrichtung, dass die Einhaltung der Vorgaben des DORA im Rahmen der jährlichen Aufsichtsprüfungen angemessen Berücksichtigung findet bzw. überprüft wird. Die Verordnung soll am 17. Januar 2025 in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 27. Dezember 2024.

# VIII. Aufsichtliche Offenlegung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der CRR in Bezug auf die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der besagten Verordnung genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der EU/2021/637 \(EU/2024/3172\) vom 29. November 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurde am 31. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 20. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt seit dem 1. Januar 2025.

## IX. Zahlungsverkehr

EBA – Konsultation zu RTS zur Änderung der EU/2018/1108 über die Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister und mit Vorschriften über ihre Aufgaben gemäß Art. 45 Abs. 10 EU/2015/849 (EBA/CP/2024/23) vom 4. Dezember 2024

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen v.a. die zentrale Kontaktstelle. Diese stellt sicher, dass E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Krypto-Asset-Dienstleister, die Niederlassungen gemäß Art. 45 Abs. 9 EU/2015/849 betreiben, die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Aufnahmemitgliedstaats einhalten. Zu diesem Zweck werden der zentralen Kontaktstelle weitere Aufgaben übertragen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

FSB – Empfehlungen für die Regulierung und Überwachung von Zahlungsdienstleistern, die grenzüberschreitende Zahlungsdienste anbieten, sowohl von Banken als auch von Nichtbanken (P121224-2) vom 12. Dezember 2024

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 8/2024) ergaben sich keine Änderungen.

FSB – Empfehlungen zur Förderung der Angleichung und Interoperabilität von Datenrahmen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zahlungen (P121224-1) vom 12. Dezember 2024

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 8/2024) ergaben sich keine Änderungen der Empfehlungen. Lediglich die Erläuterungen zu diesen wurden überarbeitet und ergänzt.

## X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EZB – SREP-Methodik vom 17. Dezember 2024

Die EZB veröffentlicht methodische Erläuterungen ihrer Aufsichtsverfahren für bedeutende Institute, die der direkten Aufsicht der EZB unterliegen. Diese betreffen die folgenden Themenbereiche:

- Operational & ICT
- Marktrisiken und Kreditrisiken
- Internal Governance und Risikomanagement
- Interest rate und credit spread risk in the banking book
- Aggregation der Ergebnisse des SREP.

BGBl. – Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG) vom 27. Dezember 2024

Das Gesetz (vgl. FSNews 5/2024 und 1/2024) wurde am 27. Dezember 2024 im BGBl. Teil I Nr. 438 veröffentlicht. Die Regelungen traten größtenteils am 28. bzw. 30. Dezember 2024 in Kraft.

# XI. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Verordnung über die Transparenz und Integrität von Ratingtätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung \(ESG\) und zur Änderung der CSRD und EU/2023/2859 \(EU/2024/3005\) vom 27. November 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 7/2023](#)) wurde am 12. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Regelungen gelten ab dem 2. Juli 2026.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CSRD durch RTS zur Präzisierung des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen \(C\(2024\) 8782 final\) vom 17. Dezember 2024](#)

Der finale Entwurf der ESMA (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurde in das parlamentarische Verfahren eingeführt. Ergänzend wurden Mustertexte für die Darstellung der Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen im Kryptowerte-Whitepaper und auf der Website eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen in einem gesonderten [Anhang](#) veröffentlicht. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2023/2631 durch Festlegung des Inhalts, der Methoden und der Darstellung der Informationen, die von Emittenten von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, oder von Emittenten von an die Nachhaltigkeit geknüpften Anleihen freiwillig offengelegt werden, in den Vorlagen für regelmäßige Offenlegungen nach der Emission \(Ref. Ares\(2024\)9041676\) vom 17. Dezember 2024](#)

Vorgestellt werden Regelungen für freiwillige Offenlegungen nach der Emission von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig oder nachhaltigkeitsgebunden vermarktet werden, die Frequenz der Offenlegung, ihre Veröffentlichung auf den Webseiten der Emittenten sowie die Aktualisierung dieser Informationen und zur Benachrichtigung der zuständigen Behörden und Kommunikationsmittel. In einem gesonderten [Anhang](#) werden ergänzend Muster für regelmäßige Offenlegungen nach der Emission von Anleihen, die als umweltfreundlich vermarktet werden, und nachhaltigkeitsverbundene Anleihen bereitgestellt. Außerdem werden die [Bußgeldvorschriften](#) nach [EU/2023/2631](#) und [Gebührenregelungen](#) mit gesonderten Vorschriften ergänzt. Die Konsultationsfrist endet am 28. Januar 2025. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultation für RTS für das einheitliche ESEF zur Festlegung von Auszeichnungsregeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Überarbeitung der Auszeichnungsregeln für die Anmerkungen zu den konsolidierten IFRS-Finanzberichten sowie zu den Änderungen der RTS für den EEAP \(ESMA32-2009130576-3024\) vom 13. Dezember 2024](#)

Vorgestellt werden zwei RTS, die Regelungen für Änderungen der [EU/2019/815](#) in Bezug auf das European Single Electronic Format (ESEF) und der [EU/2016/1437](#) bezüglich der bestehenden Vorschriften für den European Electronic Access Point (EEAP) vorsehen. Die Änderungen der ESEF-Regelungen dienen u.a. der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Formate für die Erstellung von Lage- und Nachhaltigkeitsberichten sowie der Überprüfung auf Einhaltung der Regelungen durch die

ESMA. Die Änderungen in Bezug auf den EEAP dienen in erster Linie der Anpassung an die Art. 5 und 7 [EU/2023/2859](#) sowie der noch zu erlassenen ITS über die European-Single-Access-Point (ESAP)-Funktion und über die Aufgaben der Erhebungsstellen. Den Entwürfen wurde auch ein [Taxonomie-Set](#) mit Vorlagen und Erläuterungen beigelegt. Beide RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 10. Juli 2026 bzw. ab dem 1. Januar eines noch zu bestimmenden Jahres gelten. Die Konsultationsfrist endet am 31. März 2025.

## XII. Versicherungen

[Rat der EU – Verabschiedung der Richtlinien zur Änderung der Solvabilität II und zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen \(Pressemittlung 819/24\) vom 5. November 2024](#)

Die verabschiedeten Richtlinien stehen im Zusammenhang mit dem Solvency II-Review-Projekt (vgl. [FSNews 1/2021](#)). Die formal verabschiedeten Richtlinien [PE-CONS 5/24](#) und [PE-CONS 6/24](#) müssen noch im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und treten 20 Tage danach in Kraft. Die Richtlinien sind zwei Jahre nach Inkrafttreten verpflichtend umzusetzen.

[EIOPA – Konsultationspapier über geänderte ITS zur Liste regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, bei denen eine Risikoexposition als ein Exposure gegenüber der Zentralregierung behandelt wird \(EIOPA-BoS-24-438\) vom 4. Dezember 2024](#)

Der zu konsultierende [geänderte ITS](#) nimmt vier Unternehmen aus Frankreich und Lettland in die Liste der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf mit der Folge, dass diese Unternehmen wie europäische Zentralregierungen behandelt werden und damit keiner Solvabilitätskapitalanforderung im Rahmen des Kreditrisikos unterliegen. Des Weiteren werden britische Unternehmen nach dem Brexit von der Liste entfernt.

[EIOPA – Konsultationspapier hinsichtlich eines Berichts zum Biodiversitätsrisikomanagement von Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-24-455\) vom 4. Dezember 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Konsultationspapier](#) ist wie die nachfolgenden weiteren Konsultationspapiere Bestandteil des zweiten Satzes von Konsultationen im Rahmen des Solvency II-Review-Projekts aus dem Jahr 2021. Der erste Satz wurde Anfang Oktober 2024 veröffentlicht (vgl. [FSNews 11/2024](#)). Ausgehend von der Annahme, dass Biodiversitätsrisiken sowohl im Anlage- als auch im Versicherungsportfolio von (Rück-)Versicherungsunternehmen vorliegen, hat die EIOPA einen Bericht zur Konsultation vorgelegt, der das Risikomanagement von Biodiversitätsrisiken und korrespondierender Angaben im ORSA zum Gegenstand hat. Ziel des Berichts ist es, Aufsichtsbehörden und (Rück-)Versicherungsunternehmen zu motivieren, sich mit der Identifikation und dem Management von Biodiversitätsrisiken auseinanderzusetzen. Die Konsultationsfrist aller Konsultationen des zweiten Satzes endet am 26. Februar 2025.

[EIOPA – Konsultationspapier über den Entwurf eines RTS zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich Pläne zu Nachhaltigkeitsrisiken \(EIOPA-BoS-24-458\) vom 4. Dezember 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Konsultationspapier](#) beinhaltet nach Ansicht der EIOPA einen kohärenten und proportionalen Ansatz zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich der Integration der Pläne zu Nachhaltigkeitsrisiken, was eine Verbindung zu den Übergangsplänen („transition plans“) der (Rück-

)Versicherungsunternehmen ermöglicht. Der Entwurf des RTS spezifiziert das Minimum der einzelnen Elemente des Risikomanagements (Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung) von Nachhaltigkeitsrisiken sowie Referenzmethodiken und zeigt Zusammenhänge zwischen den Plänen zu Nachhaltigkeitsrisiken, ORSA, Übergangspläne, Offenlegung und aufsichtlicher Berichterstattung auf.

#### [EIOPA – Konsultationspapier über den Entwurf von Leitlinien zur Auffassung von Diversität bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans von \(Rück-\)Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-24-479\) vom 4. Dezember 2024](#)

Der zu konsultierende [Entwurf der Leitlinien](#) soll (Rück-)Versicherungsunternehmen helfen, eine Regel („policy“) zu implementieren, die die Diversität bei der Auswahl der Mitglieder von Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen fördert und den quantitativen Zielen im Hinblick auf die Zusammensetzung nach Geschlechtern Rechnung trägt.

#### [EIOPA – Konsultationspapier über die geänderten Leitlinien zu unternehmensspezifischen Faktoren \(EIOPA-BoS-24-480\) vom 4. Dezember 2024](#)

Die zur Konsultation vorgelegten [geänderten Leitlinien](#) zu unternehmensspezifischen Faktoren beinhalten vor allem redaktionelle Änderungen u.a. im Hinblick auf geänderte Rechtsbezüge und Vereinfachungen bei den Formulierungen. Außerdem wurden drei Leitlinien gestrichen, da sich deren Inhalt bereits aus den rechtlichen Anforderungen von Solvency II ergibt.

#### [EIOPA – Konsultationspapier über die geänderten Leitlinien zum Markt- und Gegenparteausfallrisiko in der Standardformel \(EIOPA-BoS-24-481\) vom 4. Dezember 2024](#)

Die zu konsultierenden [geänderten Leitlinien](#) zum Markt- und Gegenparteausfallrisiko haben die korrekte Behandlung von Wertpapierleihgeschäften und Rückkaufvereinbarungen im Rahmen des Gegenparteausfallrisikosubmoduls im Rahmen der Standardformel zum Gegenstand. Dabei wurden drei Leitlinien gelöscht, bei einigen Leitlinien der Anwendungsbereich erweitert und eine neue Leitlinie eingeführt, um die Behandlung von „leveraged funds“ klarzustellen.

#### [EIOPA – Aufhebung von zwei Leitlinien und Änderung einer „Opinion“ im Kontext der Anwendung des DORA vom 19. Dezember 2024](#)

EIOPA hat zwei bestehende Leitlinien aufgehoben und eine „Opinion“ geändert, um eine konsistente Anwendung des DORA („Digital Operational Resilience Act“) zu gewährleisten und Überlappungen zu vermeiden. Die Bezeichnung der aufgehobenen Leitlinien lauten: „[Guidelines on information and communication technology security and governance](#)“ (Beginn der Anwendung 1. Juli 2021) und „[Guidelines on outsourcing to cloud service providers](#)“ (Beginn der Anwendung 1. Juli 2021). Bei der Opinion „[Supervision of the management of operational risk faced by IORPs](#)“ im Kontext der Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung (EbAV) wurde der Abschnitt über Cyberrisiken gelöscht. Die Änderungen gelten ab dem 17. Januar 2025. Die EIOPA erwartet von den nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden, dass diese ebenfalls Überlappungen in deren nationalen Rahmenwerken beseitigen.

#### [BGBl. – Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes \(Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG\) vom 27. Dezember 2024](#)

Das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz beinhaltet u.a. mit der Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG eine aufsichtliche Prüfungserweiterung für die Abschlussprüfer von Versicherungsunternehmen hinsichtlich des DORA. Die Erweiterung umfasst die weitgehende Prüfung aller materiellen DORA-Anforderungen und gilt laut den Übergangsbestimmungen des § 360 VAG für alle Rechnungslegungsunterlagen, die aus einem nach dem 31. Dezember 2024 beginnenden Geschäftsjahr resultieren.

[BaFin – Konsultation 13/2024: Entwurf eines Rundschreibens zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht von Versicherungsunternehmen unter Solvency II vom 13. Dezember 2024](#)

Der Entwurf dieses [Rundschreibens](#) beinhaltet die Auslegungshinweise zu dem in § 124 VAG kodifizierten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Dieser ersetzt für die Solvency II unterliegenden (Rück-)Versicherungsunternehmen die Anlagegrundsätze des vormaligen Aufsichtsregimes und beinhaltet eine deutliche Deregulierung der qualitativen Anlagegrundsätze durch weitgehende Übertragung der Verantwortung auf die Unternehmen. Andere (spezielle) Anforderungen der BaFin im Kontext des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht bleiben von dem Entwurf unberührt. Die Konsultation endet am 31. Januar 2025.

# Finanzaufsicht

Die Resilienz des OTC-Derivatemarkts wird durch Dienstleistungen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken gestärkt. Neue Möglichkeiten werden durch konkrete Regelungen für PTRR-Transaktionen eröffnet.

## Ausnahme von der Clearingpflicht für Dienstleistungen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken

Mit der aktuellen Änderung der EMIR (siehe hierzu auch im [Editorial](#)) u.a. Verfahrensvereinfachungen kodifiziert. Diese sollen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Clearingsdienstleistungen stärken. Weitere Erleichterungen wurden u.a. durch die Einführung einer besonderen Ausnahmenvorschrift geschaffen. Um Dienstleistungen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken bevorzugt zu behandeln, wurden OTC-Derivatekontrakte unter besonderen Voraussetzungen von der Clearingpflicht ausgenommen.

### Hintergrund der Ausnahmeregelung

Durch Dienstleistungen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (Post-trade Risk Reduction, im Folgenden „PTRR“) werden die Risiken wie Kreditrisiken und operativen Risiken von Derivateportfolios gemindert. Hierdurch werden sie zu einem wertvollen Instrument, um die Resilienz des OTC-Derivatemarkts zu verbessern.

Teil solcher Dienstleistungen sind u. a. die Portfoliokomprimierung, die Portfoliooptimierung und die Portfolioanpassung. Die PTRR-Dienstleister setzen jedoch häufig komplexe Finanzinstrumente ein, um sicherzustellen, dass die aus der Verringerung von Nachhandelsrisiken resultierenden Geschäfte nicht der Clearingpflicht unterliegen. Hierdurch werden jedoch Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von PTRR-Dienstleistungen für die Teilnehmer fortgeschrittener Finanzmärkte eingeschränkt und die Vorteile, die sich aus der Nutzung der PTRR-Dienstleistungen ergeben, verringert. Andererseits erhöht die Komplexität solcher Finanzprodukte das Risiko im Finanzsystem.

Angesichts der Vorteile von PTRR-Dienstleistungen soll deren Nutzung erleichtert und damit einer größeren Gruppe von Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Um dies zu ermöglichen, wurden Geschäfte, die aus PTRR-Dienstleistungen resultieren, von der Clearingpflicht ausgenommen.

### Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung für sog. PTRR-Transaktionen

Um die sichere und effiziente Nutzung von PTRR-Dienstleistungen zu gewährleisten, wurden für die Ausnahme Bedingungen definiert. Diese betreffen sowohl die PTRR-Transaktionen als auch die PTRR-Dienstleister.

Danach darf eine PTRR-Transaktion nur von der in Art. 4 Abs. 1 [EU/2024/2987](#) genannten Clearingpflicht ausgenommen werden, wenn der **PTRR-Dienstleister und alle Teilnehmer an der PTRR-Transaktion** die folgenden Anforderungen erfüllen.

- Verringerung des Risikos erfolgt in jedem der Portfolios, das für die PTRR-Maßnahme herangezogen wird;



„Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung von Risikominderungen.“

[Ines Hofmann](#)

Telefon: +49 69 75695 6358



- Ausschluss der Wählbarkeit der Geschäfte, die sie im Rahmen der PTRR-Maßnahme ausführen wollen, durch die Teilnehmer;
- alleiniger Zugriff der Unternehmen, die ursprünglich ein Portfolio für die PTRR-Maßnahme eingerichtet haben, und
- die Transaktion muss gegenüber Marktrisiken neutral sein, darf nicht zur Kursbildung beitragen, muss in Form einer Komprimierung zum Abbau von Ungleichgewichten und/oder einer Optimierung erfolgen und auf bilateraler oder multilateraler Basis ausgeführt werden.

Die **PTRR-Dienstleister** müssen darüber hinaus

- über eine Zulassung nach Art. 7 MiFID II verfügen;
- ebenso wie die Teilnehmer der Transaktion von den in die PTRR-Maßnahme einbezogenen OTC-Derivatekontrakte unabhängig sein;
- im Vorfeld vereinbarte Regeln für die PTRR-Maßnahme beachten, darunter auch Methoden und Algorithmen in zuvor festgelegten Zyklen, und auf angemessene, transparente und diskriminierungsfreie Weise handeln;
- sicherstellen, dass die an einer PTRR-Maßnahme teilnehmenden Unternehmen keinen Einfluss auf das Ergebnis der PTRR-Maßnahme haben;
- regelmäßige Komprimierungen vornehmen, wenn PTRR-Maßnahmen zu neuen PTRR-Transaktionen führen;
- vollständige und richtige Aufzeichnungen über alle Transaktionen führen, die im Rahmen einer PTRR-Maßnahme ausgeführt wurden, diese ggf. der Aufsichtsbehörde vorlegen und im Hinblick auf die Vermeidung von Missbrauch überwachen.

Diese Voraussetzungen sollen im Weiteren von der ESMA in **RTS** bis spätestens zum 25. Dezember 2025 weiter präzisiert und ergänzt werden. Diese Themen betreffen u.a. die Elemente, Anforderungen sowie die folgenden sonstigen Bedingungen oder Merkmale der PTRR-Maßnahmen und die Anforderungen für PTRR-Dienstleister. Konkret betreffen diese die Anforderungen an die:

- Marktrisikoneutralität;
- Art der Mindestrisikominderung bei eingereichten Portfolios;
- Möglichkeit und Voraussetzungen der Einbeziehung gemischter Portfolios, die sowohl geclearte als auch nicht geclearte Transaktionen enthalten, in dieselbe PTRR-Maßnahme;
- Verwaltung der PTRR-Maßnahme;
- verschiedene Arten von PTRR-Dienstleistungen;
- Verfahren für die Überwachung der Anwendung der gewährten Ausnahme und
- Kriterien zur Beurteilung, ob die Clearingpflicht umgangen wird.

## Ausblick

Um den Mechanismus später zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, wird die ESMA verpflichtet, der Kommission bis zum 25. Dezember 2028 einen Bericht vorzulegen. In diesem Bericht sollen die Systemrelevanz von PTRR-Dienstleistungen, eine mögliche Risikoerhöhung und ihr Einsatz zur Umgehung der Clearingpflicht bewertet werden.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



**Digital Banking Maturity Studie 2024**  
Die größte globale Studie zum digitalen Banking



**Building Trust in Digital Banking**  
Vertrauen als Wachstumstreiber im digitalen Privatkundengeschäft

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder



**MaRisk (BA)**

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Banking Trend Radar

### Transition Finance - Impulses for the transformation of the financial world

Wiebke Merbeth  
Nadja Glaeser

[Registrierung](#)

In the next webcast, we would like to talk to our Sustainable & Transition Finance experts Wiebke Merbeth, Partner at Deloitte Monitor and member of the Sustainable Finance Advisory Board of the German Federal Government, and Nadja Gläser, Director at Deloitte Monitor, about the role of the financial market in promoting sustainable transformations.

Find out how “finance” is changing into “transition finance” and which political levers need to be addressed for a successful, sustainable transformation in Germany.

Discuss with us the relevance of ambition and acceptance levels and what central role the banking world plays in transition finance.

(Webcast)

**Termin:** 23. Januar 2025, 14:00–14:45 p.m.

**Sprache:** deutsch

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



**Deloitte.**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolkarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2024

Januar 2025

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.